

Artikel 62

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(Art. 35 ArG)

¹ Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter zu gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder wenn eine solche durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann. Vorbehalten bleiben weitere Ausschlussgründe nach Absatz 4.

² Kann eine gefährliche gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind nur durch das Ergreifen geeigneter Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden, ist deren Wirksamkeit periodisch, mindestens vierteljährlich zu überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass das Schutzziel nicht erreicht wird, ist nach Artikel 64 Absatz 3 beziehungsweise nach Artikel 65 zu verfahren.

³ Als gefährliche und beschwerliche Arbeiten für schwangere Frauen und stillende Mütter gelten alle Arbeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen und ihrer Kinder auswirken. Dazu gehören namentlich:

- a. das Bewegen schwerer Lasten von Hand;
- b. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen;
- c. Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind;
- d. Arbeiten bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen usw.;
- e. Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe;
- f. Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder Lärm;
- g. Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen;
- h. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF legt in einer Verordnung fest, wie die in Absatz 3 aufgeführten gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten zu beurteilen sind. Überdies definiertes Stoffe, Mikroorganismen und Arbeiten, die auf Grund der Erfahrung und dem Stand der Wissenschaft mit einem besonderen hohen Gefahrenpotential für Mutter und Kind verbunden sind und die bei jeder Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern verboten sind.

Allgemeines

Der Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmerin und ihr Kind am Arbeitsplatz liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers; er kann diese nicht an Dritte oder an die Arbeitnehmerin abgeben. Die Arbeitnehmerin trägt aber Mitverantwortung, nachdem sie über die gefährlichen oder beschwerlichen Arbeitsbedingungen informiert und vom Arbeitgeber zur Mitwirkung aufgefordert worden ist (Art. 6 ArG, Art. 48 ArG). Dritte müs-

sen als Fachpersonen dort beigezogen werden, wo der Arbeitgeber selber nicht in der Lage ist, die Gefahren für Mutter und Kind schlüssig zu beurteilen.

Absatz 1

Der Arbeitgeber hat für gefährliche und beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Er muss Gewissheit darüber erlangen,

dass sich eine Beschäftigung von Frauen während der Schwangerschaft oder der Stillzeit weder für die Frau noch für das Kind nachteilig auswirken kann. Allenfalls sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen, welche eine Gefährdung ausschliessen. Kann an einem Arbeitsplatz die Gefährdung während der Schwangerschaft und der Stillzeit nicht ausgeschlossen werden, so dürfen schwangere und stillende Frauen dort nicht beschäftigt werden.

Die Risikobeurteilung soll nicht erst zum Zeitpunkt einer bestehenden Schwangerschaft erfolgen, sondern bereits im Hinblick auf eine mögliche Schwangerschaft der Arbeitnehmerinnen. Es müssen angemessene Schutzmassnahmen ergriffen werden; dies namentlich auf Grund der Tatsache, dass in der Frühschwangerschaft, also bis zur 6. Schwangerschaftswoche, die Gefahr von Missbildungen am grössten ist.

Absatz 2

Müssen spezielle Schutzmassnahmen getroffen werden, so ist deren Wirksamkeit gemäss der Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung durch eine ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmerin mindestens vierteljährlich zu überprüfen. Zeigt sich, dass durch die getroffenen Massnahmen das Schutzziel nicht erreicht wird, muss die Arbeitnehmerin an einen gleichwertigen Arbeitsplatz versetzt werden, wo sie keinem Risiko ausgesetzt ist. Wenn das nicht möglich ist, darf sie nicht weiter beschäftigt werden.

Absatz 3

Die Liste listet Arbeiten auf, die für schwangere und stillende Frauen als gefährlich und beschwerlich gelten, weil sie sich nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen und ihrer Kinder auswirken. Die

Liste gilt als Orientierungsmassstab für die Risikobeurteilung:

Buchstabe a:

das Bewegen schwerer Lasten von Hand;

Beim Bewegen schwerer Lasten ist die Beanspruchung der Bauchmuskulatur und des Stütz- und Halteapparates, insbesondere des Rückens, kritisch hoch.

Buchstabe b:

Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen;

Grundsätzlich bestehen die gleichen Gefahren wie unter Buchstabe a. Zusätzlich ist beim langen Stehen die Blutzirkulation gefährdet.

Buchstabe c:

Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind;

Zu erwarten sind ungünstige Auswirkungen wie unter Buchstaben a und b. Zusätzlich besteht eine Gefährdung der Schwangerschaft infolge direkter Einwirkung auf die Gebärmutter.

Buchstabe d:

Arbeiten bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen usw.;

Arbeiten, bei denen erhebliche Druckänderungen auftreten, sind für Schwangere und insbesondere für das Kind gefährlich (Abortgefahr).

Buchstabe e:

Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe;

Arbeiten unter extremen klimatischen Verhältnissen stellen eine hohe Belastung des Kreislaufs dar. Schädigungen bei Mutter und Kind sind nicht ausgeschlossen.

Buchstabe f:

Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder Lärm;

Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder Lärm können für Mutter und Kind in jeder Hinsicht gefährlich sein (Gefahr von Missbildungen). Deshalb sind solche Arbeiten zu unterlassen.

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

5. Kapitel: Sonderschutz von Frauen

2. Abschnitt: Gesundheitsschutz bei Mutterschaft

Art. 62 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft

ArGV 1

Art. 62

Buchstabe g:

Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen;

Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen sind für Mutter und Kind in mancher Hinsicht gefährlich (Gefahr von Missbildungen). Deshalb sind solche Arbeiten zu unterlassen.

Buchstabe h:

Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen;

Psychisch und physisch anstrengende Arbeiten (z.B. längere Arbeitszeiten, verkürzte Ruhezeiten usw.) ohne regelmässige Erholungsphasen können sich auf das Wohlbefinden von Mutter und

Kind ungünstig auswirken. Deshalb sind schwangere und stillende Frauen von solchen Arbeiten zu befreien.

Absatz 4

In der Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung werden die gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten gemäss Absatz 3 genauer beschrieben und beurteilt.

Die Mutterschutzverordnung findet sich im Anhang dieser Wegleitung.